Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2024 18.07.2024 Nr. 24

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sitzung der Gemeinde Damp am 25.07.2024	(S. 02)
2.	Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby 2024	(S. 04)
3.	Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby 2024	(S. 06)
4.	Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs 2024	(S. 08)
5.	Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby 2024	(S. 10)
6.	Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen 2024	(S. 12)
7.	Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für	
	die Offene Ganztagsschule Rieseby	(S. 14)
8.	Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für	
	die Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule Rieseby in den Sommerferien 2024	(S. 18)

Datum: 16.07.2024

Bekanntmachung

Gemeinde Damp



Am **Donnerstag, 25. Juli 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Bericht der Bürgermeisterin
- 4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen

mit einer Fahrradabstellanlage

- 6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
- 7. Einwohnerfragestunde

8.	Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2023, Zustim-	04-FA-15/2024
	mung zu der Jahresrechnung 2023 und Genehmigung der über-	
	und außerplanmäßigen Ausgaben	

- 9. Zuschussantrag des SV Schwansen auf Bezuschussung von 04-FA-12/2024 Trikots
- 10. Temporäre Unterbringung von FW Fahrzeugen 04-BA-14/2024
- 11. Wiederaufnahme der Idee zum Bau einer alternativen Zufahrt 04-BA-12/2024 von der K61 zum ZOB Vogelsang-Grünholz & Umbau des ZOBs
- 12. Sachstand und weiteres Vorgehen zur Neugestaltung des Dorf- 04-BA-11/2024 platzes (Holzschicht)
- 13. Umbau und Sanierung des TreffPunkt Damp 04-BA-13/2024
- 14. Beratung und Beschlussfassung über die Vermarktung des 04-FA-14/2024 Dörpsmobil über Check24
- 15. Anschaffung von CFK-Flaschen zum Austausch von Stahlfla- 04-FA-13/2024 schen für die Atem-schutzträger

16.	Auftragsvergabe für Einbauschrank Tiny Haus und Anschaffung eines Elektroverteilerkasten für die Feuerwehr	04-FA-16/2024
17.	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig- Holstein zum Thema "Windenergie an Land"	04-BA-10/2024
	Nichtöffentlicher Teil	
18.	Nichtöffentlicher Teil Grundstücksangelegenheiten	04-GV-8/2024

Öffentlicher Teil

20. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter "Nichtöffentlicher Teil" genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Barbara Feyock Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	_	EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	147.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.870.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.584.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	598.300	EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	852.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	2,65	Stellen.
	auf		

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	300	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby, 05.07.2024

Olma Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.07.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.227.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.157.800	EUR
	einem Jahresüberschuss von	69.900	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	69.900	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.215.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.107.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	596.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	747.300	EUR
fest	gesetzt.		

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,23	Stellen.
	auf		

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	200	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200	%
2.	Gewerbesteuer	250	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Thumby, 03.07.2024

von Spreckelsen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.07.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.979.000 E	UR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.600.300 E	UR
	einem Jahresüberschuss von	378.700 E	UR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 E	UR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 E	UR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	378.700 E	UR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.927.600 E	UR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.236.000 E	UR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.356.700 E	UR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.639.400 E	UR
foot	**************************************		

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	13,65	Stellen.
	auf		

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	310	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310	%
2.	Gewerbesteuer	350	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, 26.06.2024

Steinacker Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.07.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.574.600 1.528.200 46.400 0	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 46.400	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.571.900 1.442.400	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.590.300 2.182.900	

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	1.091.000	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,61	Stellen.
	auf		

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	280	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280	%
2.	Gewerbesteuer	340	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Windeby, 25.06.2024

Schulz Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.07.2024

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR EUR EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.369.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.362.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	12,66	Stellen.
	auf		

Die Verbandsumlage beträgt 725.200,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

Gemeinde Brodersby	101.782,46 €
2. Gemeinde Dörphof	343.515,79 €
3. Gemeinde Karby	178.119,30 €
4. Gemeinde Winnemark	101.782,46 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.07.2024

Olma Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.07.2024

Satzung

der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagsschule Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 15.07.2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Gemeinde Rieseby ist Trägerin der Schleischule Rieseby.
- 2. Die Gemeinde bietet in der Schleischule Rieseby, Dorfstraße 29, 24354 Rieseby, das Angebot einer Offenen Ganztagsschule (OGS) an.
- 3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Schleischule Rieseby beschult werden, sowie Schüler der Campus Klasse der Schule Am Noor.
- 4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

- 1. Die Frühbetreuung der OGS findet für alle Klassenstufen während der Schulzeit (montags bis freitags) vor Schulbeginn von 07:00 Uhr um 08:00 Uhr statt.
- 2. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit (montags bis freitags) für die Klassenstufen 1 und 2 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und für die Klassenstufen 3 und 4 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- 3. Die Gemeinde Rieseby bietet eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
- 4. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden p\u00e4dagogisch sinnvolle, den Unterricht erg\u00e4nzende und unterst\u00fctzende Bildungsangebote durchgef\u00fchrt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. f\u00fcr sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. \u00dcber die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Gruppenleitung unter Ber\u00fccksichtigung der \u00f6rtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rieseby, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur "Vertretungsberechtigte").
- 5. Die Gemeinde Rieseby stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
- 6. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Schleischule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.

- 2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung hat grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch die/ den Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Rieseby in Abstimmung mit der Schulleitung und der OGS Koordinatorin.
- 4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Schleischule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.

§ 4 Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
- 2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
- 3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Ferienzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen. Die Ferienbetreuung ist, sofern gewünscht, separat zu buchen und wird separat abgerechnet.
- 4. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten. Nähere Informationen über den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten vom Personal in der OGS.
- 5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- 6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

- 1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1

- 3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2
 - a. Für die 1. und 2. Klasse (ab 01.08.2024)
 aa. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 ab. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 ac. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 ad. Für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - b. Für die 3. und 4. Klasse (ab 01.08.2024)
 aa. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 ab. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 ac. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 4. Für die Teilnahme an einer AG werden die Kinder, die die Betreuung durch die OGS nicht in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 10,00 € pro Monat und AG erhoben.
- 5. Sie betragen für die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 3

98,00 €/ Woche

- 6. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr 4,00 €. Die Gebührt wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
- 7. Für das Mittagsessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SBG II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

- 1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
- 2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

§ 9 Weisungsbefugnis

- Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
- 2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
- 3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.07.2024

Doris Rothe-Pöhls Bürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule Rieseby in den Sommerferien 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 15.07.2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Ferienbetreuung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Gemeinde Rieseby ist Trägerin der Schleischule Rieseby.
- 2. Die Gemeinde Rieseby bietet in geeigneten Räumen und in der Schleischule Rieseby, Dorfstraße 29, 24354 Rieseby, das Angebot der Ferienbetreuung an.
- 3. Dieses Angebot richtet sich an die Kinder, die in der Schleischule Rieseby beschult werden.
- 4. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

Die Gemeinde Rieseby bietet in dem Zeitraum vom 22.07. bis zum 09.08.2024 in der Zeit von 07:00-15:00 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit an. Das Angebot der Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- Verbindliche Anmeldungen für das Ferienbetreuungsangebot sind über die Offene Ganztagsschule der Gemeinde Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
- 2. Die Anmeldung ist zum 21.06.2024 möglich. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Rieseby in Abstimmung mit der Schulleitung und der OGS Koordinatorin.
- 4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist gebührenpflichtig.
- 2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Zusage des Kindes an der Ferienbetreuung und erlischt mit Ablauf des angebotenen Betreuungszeitraumes.
- 3. Die Benutzungsgebühren für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden jeweils zu Beginn der gebuchten Woche fällig.
- 4. Für die Kinder in der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter

- angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten von der OGS Koordinatorin.
- 5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

- 1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2. Sie betragen 98,00 € pro Woche.

§ 8 Weisungsbefugnis

- Während der Ferienbetreuungszeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung des OGS Personals. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
- 2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.
- 3. Eine Erkrankung der Kinder haben die Vertretungsberechtigten der OGS Koordinatorin unverzüglich mitzuteilen. Die Kinder dürfen dann nicht an dem Angebot der Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 9 Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behörden

zulässia

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzel-

- fall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- 2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt zum 10.08.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.07.2024

Doris Rothe Pöhls Bürgermeisterin